



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2006

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes
und zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf
Bildungsurlaub
Drucksache 16/5276**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 b erhält Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung als Bildungsdienstleister im Sinne des lebensbegleitenden Lernens haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauen- und Männerbildung ein. Behinderten Menschen ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen durch einen möglichst barrierefreien Zugang zu ermöglichen."

2. Nr. 5 c erhält folgende Fassung:

Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Zusammenarbeit können auch bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke sowie bildungsbereichs- und trägerübergreifende Kompetenzzentren des lebensbegleitenden Lernens regional und überregional gebildet werden. An ihnen kann sich das Land, insbesondere durch berufliche Schulen und Schulen für Erwachsene, beteiligen."

3. Nr.13 d Unterbuchstabe bb erhält folgende Fassung:

"In Nr. 3 werden die Worte "Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Institut für Qualitätsentwicklung, des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen, der Lernenden Regionen und Weiterbildung Hessen e.V." ersetzt."

4. Nr. 12 a wird wie folgt ergänzt:

In § 19 Abs. 4 wird als Satz 4 angefügt:

"Der Kulturpolitische Ausschuss des Hessischen Landtags wird früh-

zeitig vor Beginn der geförderten Projekte über die Projektauswahl informiert."

5. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

§ 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24

Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach § 2 und nach § 4 Abs. 2 kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 9 und § 13 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Modelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Die Erprobung gestattet das Kultusministerium auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben von Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens."

Wiesbaden, 20. Juni 2006

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn